

Erhebung der Vorräte an Kartoffeln.

Wie bereits in der Mittwoch Morgenaußgabe dieses Blattes berichtet, findet
am 1. März

eine Aufnahme der Vorräte an Kartoffeln statt. Der hierüber im „Reichsanzeiger“ vom 6. Februar veröffentlichten Bekanntmachung entnehmen wir noch folgende Bestimmungen:

Wer mit dem Beginne des 1. März 1917 Kartoffeln im Gewahrsam hat, ist verpflichtet, sie der zuständigen Behörde anzuzeigen, in deren Bezirk die Vorräte lagern. Vorräte, die in fremden Speichern, Kellern, Schiffsräumen und dergleichen lagern, sind vom Verfügungsberechtigten anzuzeigen, auch dann, wenn er die Vorräte nicht unter eigenem Verwalte hat. Vorräte, die sich mit dem Beginn des 1. März 1917 unterwegs befinden, sind von dem Empfänger unverzüglich nach dem Empfang anzuzeigen. Vorräte, die zum Verbrauch im eigenen Haushalt bestimmt sind, sind nur anzuzeigen, wenn sie

20 Pfund übersteigen.

Die Landeszentralbehörden sind ermächtigt, die Erhebung auch auf geringere Mengen zu erstrecken. Vorräte im Gewahrsam von Gemeinden oder sonstigen öffentlich-rechtlichen Körperschaften und Verbänden sind gleichfalls anzugeben. Die vorhandenen Vorräte sind nach Zentnern und Pfund anzugeben.

Die zuständige Gemeindebehörde und die von ihr oder vom Kommunalverbande beauftragten Personen sind befugt, zur Ermittlung richtiger Angaben Vorrats- und Betriebsräume oder sonstige Aufbewahrungsorte, wo Kartoffelvorräte zu vermuten sind, zu durchsuchen und die Bücher und Geschäftspapiere der zur Anzeige Verpflichteten einzusehen.

Wer vorsätzlich die Angaben, zu denen er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erstattet oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, die Durchsuchung der Vorratsräume oder die Einsicht der Geschäftspapiere oder Bücher verweigert, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe bis zu zehntausend

Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft. Neben der Strafe können Vorräte, die verschwiegen worden sind, eingezogen werden, ohne Unterschied, ob sie dem Anmeldepflichtigen gehören oder nicht.

Wer fahrlässig die Angaben, zu denen er auf Grund der Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erstattet oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark bestraft.